

Der rechtliche Rahmen der österreichischen Neutralität im Wandel

Andreas Th. Müller¹

Einleitung

So es eine Konstante in der österreichischen Neutralität gibt, ist es jene, dass sie sich im Wandel befindet. Im Vergleich zur schweizerischen Neutralität, die noch vor den Wiener Kongress² bis ins 16. Jahrhundert reicht³, ist sie mit ihren nunmehr 70 Jahren ohnehin noch recht jung. Und schon bald nach ihrer Schaffung 1955 begann sie sich zu transformieren.

Dass der Wandel der österreichischen Neutralität ein fester Topos in der Diskussion ist, zeigt sich bereits am Titel vieler einschlägiger Publikationen.⁴ In der Literatur wurde vor diesem Hintergrund auch versucht, verschiedene Entwicklungsphasen und -schritte zu unterscheiden.⁵ Das beginnt bei der Abschlachtung eines älteren (weiten) von einem neueren (engen) Neutralitätsverständnis anhand des Endes des Ost-West-Konfliktes, also um das Jahr 1990.⁶ Diese Dualität wird teils dadurch verfeinert, dass auf ein frühes (oder ursprüngliches) engeres Neutralitätsverständnis⁷ sowie auf eine Wiederaufwertung der Neutralität in den frühen 2000er-Jahren (insbesondere im Gefolge von 9/11 und des nachfolgenden Irakkrieges), teilweise sogar als »Renaissance« bezeichnet⁸, verwiesen wird.⁹ Andernorts wird ein 3-Phasen-¹⁰, 4-Phasen-¹¹ oder sogar 5-Phasen-Modell¹² in die Diskussion eingebracht.

Während das »ob« des Wandels mithin allgemein akzeptiert ist, gibt es beim »wie«, »wie schnell« und »in welche Richtung« durchaus unterschiedliche Zugänge. Für die Systematisierungsversuche spielen vielfach zwei ineinander verschränkte Faktoren eine zentrale Rolle. Dabei handelt es sich einerseits um die Transformation des Neutralitätsverständnisses auf völkerrechtlicher Ebene¹³ (siehe hierzu den Beitrag von Stephan Wittich in diesem Band) und andererseits die Verschiebung der Funktionszuschreibung an die Neutralität in nationaler Perspektive, beides vor dem Hintergrund sich verändernder geopolitischer Rahmenbedingungen.

Klar wird vor diesem Hintergrund, dass eine schlichte Zweiteilung zu kurz greift. Ebenso deutlich wird freilich, dass sich in komplexeren Erklärungsmodellen der Entwicklung der Neutralität Fragen des politischen Gewichts und der rechtlichen Beacht-

lichkeit der Neutralität, Bedeutungszuschreibungen in der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Positionierungen zum Umfang des Handlungsspielraums der staatlichen Akteure und Einschätzungen der Neutralitätsaffinität der Bevölkerung zu einem nicht leicht zu entwirrenden Amalgam verbinden. Die österreichische Neutralität ist seit 1955 gewissen »Konjunkturschwankungen« unterworfen, die das Narrativ eines steten Abstiegs und Rückbaus einerseits nicht angemessen beschreibt. Andererseits scheinen die dominierenden Wortfelder bei der Charakterisierung des österreichischen Neutralitätsverständnisses jene der flexiblen Handhabung¹⁴ sowie der Relativierung¹⁵ zu sein.

Letztlich erfordert eine genauere Untersuchung des Wandels der rechtlichen Rahmenbedingungen der österreichischen Neutralität eine sektorspezifische Analyse. Nachdem eine solche im Rahmen dieses Beitrages nicht geleistet werden kann¹⁶, sollen hier drei zentrale Orientierungspunkte für die Einordnung des Wandels der österreichischen Neutralität diskutiert werden: ihre Schaffung im Jahr 1955, die Auswirkungen der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen (VN; eng.: United Nations Organization, UNO) auf die Neutralität sowie deren Wandel durch die und in der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union (EU).

Die Schaffung der »immerwährenden Neutralität« Österreichs

Unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkrieges und der Befreiung des Landes durch die alliierten Mächte wurde Österreich besetzt und in vier Verwaltungszonen zwischen Frankreich, der Sowjetunion, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten aufgeteilt.¹⁷ Vor diesem Hintergrund lief Österreich angesichts des sich entwickelnden Kalten Krieges Gefahr, wie Deutschland dauerhaft in einen westlichen und östlichen Teil aufgespalten zu werden. Nicht zuletzt der Tod Stalins 1953 eröffnete den Alliierten die Möglichkeit, ihre Haltung gegenüber Österreich zu ändern. Nachdem sowohl aus den USA als auch aus der Sowjetunion Signale gekommen waren, dass die Supermächte bereit sein könnten, die Erhaltung der staatlichen Einheit Österreichs im Falle seiner Neutralität zu akzeptieren, erklärte die österreichische Regierung anlässlich der Berliner Konferenz im Februar 1954 formell, dass sie keinem Militärbündnis beitreten und die Errichtung von Militärstützpunkten fremder Staaten auf ihrem Territorium nicht zulassen werde.¹⁸ Daraufhin reiste im April 1954 eine Delegation der österreichischen Regierung nach Moskau, wo sie anbot, einen Neutralitätsstatus anzunehmen, »wie im Falle der Schweiz« (sog. »Moskauer Memorandum«).¹⁹

Am 15. Mai 1955 unterzeichneten die Außenminister der alliierten Mächte und Österreichs den Staatsvertrag von Wien, der Österreichs Besatzung beenden und dessen Unabhängigkeit und Souveränität wiederherstellen sollte.²⁰ Der Staatsvertrag selbst schweigt zwar zur Frage der Neutralität, doch war die Erklärung Österreichs zum neutralen Staat eine politische Vorbedingung für dessen Abschluss. Diese Vorbedingung wurde von der österreichischen Regierung bereitwillig übernommen, die lediglich verlangte, dass Österreich seine Neutralität aus freien Stücken erklären können solle und nicht aufgrund einer im Staatsvertrag verankerten Bestimmung rechtlich dazu verpflichtet werde.²¹

In diese Dramaturgie passt, dass Österreich mit der formellen Neutralitätserklärung wartete, bis seine Souveränität vollständig wiederhergestellt war: Der Staatsvertrag von Wien war am 27. Juli 1955 in Kraft getreten und löste eine 90-Tages-Frist aus, nach deren Ablauf (also am 25. Oktober 1955) die alliierten Mächte alle Truppen von österreichischem Gebiet abziehen mussten. Bezeichnenderweise beschloss das Parlament am 26. Oktober 1955, also am ersten Tag der Wiedererlangung der Unabhängigkeit und vollen Souveränität Österreichs, das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs (BVG Neutralität).²² Sein Artikel I lautet:

- (1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.
- (2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

In der Folge wurde der bereits 1947 gestellte Antrag Österreichs auf Aufnahme in die UNO von den alliierten Mächten, wie im Staatsvertrag vorgesehen, unterstützt und Österreich wurde am 14. Dezember 1955 UNO-Mitglied.²³ Die Kombination und (zumindest politische und historische) Verflechtung dieser drei Rechtsakte – Staatsvertrag, BVG Neutralität und UNO-Beitritt – machte das Jahr 1955 tatsächlich zum *annus mirabilis* Österreichs.²⁴ Es sollte daher nicht überraschen, dass 1965, nachdem für zehn Jahre am 26. Oktober der »Tag der Fahne« gefeiert worden war²⁵, der 26. Oktober zum »Nationalfeiertag« erklärt wurde²⁶ (auch wenn es manchen seltsam anmuten mag, dass Österreich nicht den Tag seiner Befreiung oder Unabhängigkeit gewählt hat).

Die Mitgliedschaft Österreichs in der UNO: Uneingeschränkte Mitwirkung an Sanktionen des UNO-Sicherheitsrates

Die Perspektive, der UNO anzugehören, war für die befreite Republik zentral.²⁷ Sie wurde in der Präambel und Art. 17 des Staatsvertrags verankert und findet sich auch prominent in den Materialien zum BVG Neutralität: »Österreich wird sich daher trotz der Erklärung seiner dauernden, bewaffneten und freiwilligen Neutralität an internationalen Staatenverbindungen beteiligen können. Insbesondere gilt dies für seine Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen.«²⁸ Auch diesbezüglich wurde auf das Schweizer Beispiel verwiesen, sei doch auch die dauernd neutrale Schweiz Mitglied des Völkerbundes gewesen.²⁹

Dennoch wurden rechtliche Bedenken gegen die Mitgliedschaft Österreichs in der UNO artikuliert.³⁰ Diese bezogen sich vor allem auf das System der kollektiven Sicherheit, das den UNO-Sicherheitsrat ermächtigt, nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen (SVN) nicht-militärische (z. B. Embargos) und militärische Zwangsmaßnahmen anzuordnen. Dies könnte einem neutralen Staat auferlegen, so die Befürch-

tung, im Kriegsfall in mit dem Neutralitätsrecht unverträglicher Weise die eine Partei anders zu behandeln als die andere.

In der österreichischen Völkerrechtslehre wurde als Reaktion darauf in Gestalt der sogenannten »Verdross-Doktrin« (auch als »Kunz-Verdross-Doktrin«, »Kunz-Verdross-Prinzip« oder »Verdross'scher Estoppel« bezeichnet³¹) die These propagiert, die UNO (und namentlich die am Staatsvertrag beteiligten Ständigen Mitglieder des UNO-Sicherheitsrates) hätten Österreichs Neutralitätsstatus, der beim UNO-Beitritt ja schon bestanden habe, stillschweigend anerkannt. Deshalb habe der UNO-Sicherheitsrat sein Ermessen dergestalt zu nützen, dass Österreich nicht zur Teilnahme an neutralitätswidrigen Sanktionen verbunden werde. Dies war über Jahrzehnte die herrschende Lehre in Österreich.³² Sie konnte sich jedoch nur deshalb halten, da die Sanktionsbefugnis des UNO-Sicherheitsrates während des Kalten Krieges weitgehend totes Recht blieb.³³ Mit der Zeit geriet diese Lehre auch innerösterreichisch in Kritik³⁴ und wurde anlässlich des Zweiten Golfkrieges im Jahr 1991, in dem Österreich den Alliierten Überflugs- und Durchfuhrrechte für Kriegsmaterial gewährte sowie sich an den Wirtschaftssanktionen beteiligte³⁵, und im größeren Zusammenhang mit dem Ende des Ost-West-Konflikts und der damit verbundenen Wiederbelebung des Systems der kollektiven Sicherheit aufgegeben³⁶.

Die neuere Lehre, die sich einem »UN-affinen«³⁷ Verständnis von Neutralität verschreibt, anerkennt dagegen den Vorrang der Verpflichtungen aus der UNO-Mitgliedschaft gegenüber jenen aus der Neutralität, wobei auf zwei Punkte hingewiesen wird: Einmal hätten Sanktionsresolutionen des UNO-Sicherheitsrates gemäß Art. 25 in Verbindung mit Art. 103 SVN Vorrang vor »normalen« völkerrechtlichen Verpflichtungen wie jenen aus der dauernden Neutralität.³⁸ Darüber hinaus seien Zwangsmaßnahmen des UNO-Sicherheitsrates gar nicht als »Krieg« im neutralitätsrechtlichen Sinne zu verstehen, sondern als internationale »Polizeiaktion« im Rahmen des Systems der kollektiven Sicherheit.³⁹

Seither ist anerkannt, dass sich Österreich ohne Einschränkungen durch das Neutralitätsrecht an UNO-Sanktionen beteiligen kann. Überdies setzt die neuere Sanktionspraxis vielfach auf sogenannte *targeted* oder *smart sanctions*, die nicht auf einen ganzen Staat, sondern auf Einzelpersonen oder Personengruppen zielen (z. B. durch das Einfrieren von Vermögen oder Reisebeschränkungen) und als solche nicht vom Neutralitätsrecht erfasst sind.⁴⁰

Die Mitgliedschaft Österreichs in der EU: Uneingeschränkte Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

In den 1980er-Jahren kam vermehrt die Frage nach der Vereinbarkeit der österreichischen Neutralität mit der Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften (EG) auf.⁴¹ Nach anfänglichem Zögern⁴² akzeptierten sowohl die maßgeblichen politischen Kräfte als auch die Rechtswissenschaft, dass ein Beitritt zu den EG nicht notwendigerweise die Verpflichtungen Österreichs als neutraler Staat verletzen würde⁴³. Am 17. Juli 1989 beantragte Österreich die Vollmitgliedschaft. Während das Antragsschreiben noch

einen Neutralitätsvorbehalt enthielt⁴⁴, trat Österreich der EU am 1. Januar 1995 ohne denselben bei. Der Vertrag von Maastricht enthielt jedoch bereits die sog. »Irische Klausel«, wonach die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU »den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten«,⁴⁵ nämlich der neutralen oder bündnisfreien Staaten, nicht berühren dürfe.

Die Lösung für das »Neutralitätsproblem« war zweifach: Auf internationaler Ebene reduzierte die Regierung, nachdem sie sich noch in den 1960er- und 1970er-Jahren für eine eher weitgehende Auslegung der Neutralität ausgesprochen hatte, die genuin rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Neutralitätsstatus ergeben, auf den harten militärischen Kern, schloss aber die damit verbundenen politischen und wirtschaftlichen Fragen (die sogenannte »Avocado-Doktrin«⁴⁶) daraus aus. Auf verfassungsrechtlicher Ebene beschloss das Parlament aus Gründen der Rechtssicherheit anlässlich des EU-Beitritts eine neue Verfassungsbestimmung, nämlich Art. 23f Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), der später anlässlich der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon durch Art. 23j B-VG ersetzt wurde.⁴⁷

In der derzeitigen Fassung lautet diese Verfassungsbestimmung: »Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon mit, der in Art. 3 Abs. 5 und in Art. 21 Abs. 1 insbesondere die Wahrung beziehungsweise Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen vorsieht.« Während die Bestimmung das BVG Neutralität formell nicht geändert hat (das daher bis heute unverändert gilt), ist allgemein anerkannt, dass Art. 23j B-VG sowohl als *lex posterior* als auch als *lex specialis* gegenüber dem BVG Neutralität fungiert.⁴⁸ Dies impliziert eine – juristisch gesprochen – zwar nicht formelle, wohl aber materielle Derogation des BVG Neutralität. Das bedeutet in der Sache, dass immer dann, wenn es um die GASP der EU geht – was die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik einschließt –, das BVG Neutralität verdrängt wird und es keine normative Wirkung mehr entfaltet.

Auf Grundlage von Art. 23j B-VG kann Österreich daher ohne *verfassungsrechtliche* neutralitätsrechtliche Beschränkungen an der gesamten GASP und GSVP mitwirken, von den EU-Battlegroups⁴⁹ über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (eng.: Permanent Structured Cooperation, PESCO)⁵⁰ bis hin zum militärischen Beistand im Rahmen des Art. 42 Abs. 7 EUV⁵¹ und zur gemeinsamen Verteidigung (Art. 42 Abs. 2 EUV⁵²). Vor diesem Hintergrund hat Österreich regelmäßig für eine direkte und umfassende Beteiligung an GASP/GSVP-Aktivitäten optiert und unterscheidet sich dabei nur in Nuancen von anderen EU-Mitgliedstaaten. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass mit General Robert Brieger der frühere österreichische Generalstabschef, also der Vertreter eines neutralen Staates, von 2022 bis 2025 den Vorsitz des EU-Militärausschusses (EUMC), also des höchsten militärischen Gremiums im Rat, innehatte.⁵³

Hinsichtlich der *völkerrechtlichen* Seite der Neutralität ist die Situation komplizierter. Diesbezüglich kann sich Österreich nicht ohne Weiteres einseitig seiner neutralitätsrechtlichen Pflichten entledigen. Zum Beitrittszeitpunkt wurde das Risiko gering eingeschätzt, dass ein internationaler Akteur die Frage der Neutralitätspflichten aufwerfen würde (was sich mit dem russischen Angriff auf die Ukraine 2022 und den folgenden Verlautbarungen des Kremls teilweise geändert hat). Eine völkerrechtliche Lösung wird

teilweise darin gesehen, dass Österreichs Änderung seines Neutralitätsstatus durch den EU-Beitritt und die Teilnahme an der GASP/GSVP von der Staatengemeinschaft (einschließlich Russlands) durch über 30-jährige Duldung konkludent akzeptiert wurde (Akquieszenz). Zudem könnte Österreich unter Berufung auf die *rebus sic stantibus*-Doktrin – nämlich mit dem Argument, durch die geopolitischen Umbrüche der 1990er-Jahre sei es zu einer grundlegenden Änderung der Umstände gekommen, welche die unter den Prämissen des Kalten Krieges erfolgte völkerrechtliche Bindung Österreichs ihrer Geschäftsgrundlage beraube – seine völkerrechtliche Neutralität gänzlich aufgeben.⁵⁴

Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik

Das unionsrechtliche Instrument der »irischen Klausel« (Art. 42 Abs. 2, 7 EUV; Protokoll Nr. 38 über die Anliegen der irischen Bevölkerung zum Vertrag von Lissabon, ABl. 2013 L 60/131), das Österreich als neutralem Staat einen Sonderweg wegen des »besonderen Charakters« seiner Sicherheits- und Verteidigungspolitik ermöglicht, wurde bereits erwähnt. Auf dieser Grundlage kann Österreich etwa im Rahmen der Beistandsklausel auf militärische Beistandsleistung an einen angegriffenen EU-Mitgliedstaat verzichten. Dazu kommt die Möglichkeit der konstruktiven Enthaltung (Art. 31 Abs. 1 EUV), derzufolge ein jeder (nicht nur ein neutraler oder bündnisfreier) Mitgliedstaat sich bei einer Abstimmung im Rat im Rahmen der GASP der Stimme enthalten und eine entsprechende Erklärung abgeben kann. Er ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den Beschluss selbst durchzuführen, akzeptiert jedoch, dass dieser für die EU verbindlich ist.⁵⁵

Inwieweit Österreich von der irischen Klausel oder der konstruktiven Enthaltung im Rahmen der GASP Gebrauch macht, ist allein eine Frage der Neutralitätspolitik, nicht des Neutralitätsrechts.⁵⁶ So kann sich Österreich etwa ohne rechtliche Schranken an der Europäischen Friedensfazilität (eng.: European Peace Facility, EPF⁵⁷) beteiligen. Aus neutralitätspolitischen Gründen strebte Österreich eine Sonderregelung für Maßnahmen mit tödlicher Gewaltanwendung an. Dies führte zur Annahme von Art. 5 Abs. 3 des EPF-Beschlusses:

Hat ein Mitgliedstaat sich bei einer Abstimmung über eine Unterstützungsmaßnahme, in deren Rahmen militärische Ausrüstung oder militärische Plattformen geliefert werden dürfen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, der Stimme enthalten und eine förmliche Erklärung gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV abgegeben, so muss dieser Mitgliedstaat keinen Beitrag zu den Kosten dieser Unterstützungsmaßnahme leisten. In diesem Fall leistet dieser Mitgliedstaat einen zusätzlichen Beitrag zu anderen Unterstützungsmaßnahmen, die nicht die Lieferung dieser Ausrüstung oder Plattformen betreffen.⁵⁸

Diese Sonderregelung wurde nicht zum ersten Mal⁵⁹, aber prominent im Zusammenhang mit der russischen Aggression gegen die Ukraine nach dem 24. Februar 2022 aktiviert⁶⁰. Österreich bezeichnete den Beschluss über Unterstützungsmaßnahmen für die Ukraine als »sensitive for the specific character of her security and defence policy«. Es wolle sich daher nicht an der Finanzierung der Beistandsmaßnahme beteiligen, sondern

»will voluntarily contribute an additional amount to a non-sensitive assistance measure for Ukraine within the framework of the European Peace Facility«⁶¹. Damit hat Österreich, wie im EPF-Beschluss vorgesehen, vom Instrument der konstruktiven Enthaltung (Art. 31 Abs. 1 EUV) Gebrauch gemacht. Dies führte dazu, dass der Rechtsakt über Hilfsmaßnahmen für die Ukraine in zwei getrennte Beschlüsse aufgespalten wurde, wobei der eine Maßnahmen mit und der andere Maßnahmen ohne tödliche Gewalt betraf.⁶² Aufgrund des vereinbarten Mechanismus wird jedoch der geringere Beitrag Österreichs für Hilfsmaßnahmen mit tödlicher Gewalt durch höhere Beiträge im nicht-tödlichen Bereich kompensiert.

Neutralität und Solidarität

Die Schaffung des Art. 23j B-VG mag zwar als technischer Schachzug oder gar als Taschenspielertrick erscheinen. Diese Vorgangsweise hatte jedoch weitreichende Konsequenzen für den Neutralitätsstatus Österreichs. Betrachtet man nämlich realistische Szenarien, in denen die Neutralität zum Tragen kommen könnte, so bewirkt Art. 23j B-VG, dass die Neutralitätspflichten für den überwiegenden Teil dieser Szenarien »neutralisiert«, das heißt suspendiert, werden. Dies ist vor allem auch darauf zurückzuführen, dass mit dem zunehmenden Engagement der EU in den internationalen Beziehungen sehr wahrscheinlich ist (und in Zukunft laufend wahrscheinlicher wird), dass eine internationale Situation durch einen GASP-Rechtsakt abgedeckt ist und damit die rechtlichen Neutralitätsverpflichtungen Österreichs ausgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die russische Aggression gegen die Ukraine, die Gegenstand verschiedener EU-Rechtsakte war.⁶³ Obwohl es sich dabei um einen internationalen bewaffneten Konflikt handelt (also den klassischen Anwendungsfall des Neutralitätsrechts), ist Österreich (zumindest verfassungsrechtlich) nicht verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es ein neutraler Staat tun sollte.

Österreich konnte daher seine neuere politische Agenda »in der EU solidarisch, außerhalb der EU neutral«⁶⁴ umsetzen, wobei für Letzteres nur ein beschränkter (und kleiner werdender) Anwendungsbereich verbleibt. Die Bedeutung der Neutralität als Rechtsgrundsatz hat damit stark abgenommen und beschränkt sich – abgesehen vom Verhältnis zur Schweiz und Liechtenstein, die als einzige Nicht-EU-Staaten an Österreich grenzen⁶⁵ – praktisch nur noch auf die Residualverpflichtung, die Errichtung von Militärstützpunkten fremder Staaten (oder der NATO) auf österreichischem Gebiet nicht zuzulassen und der NATO nicht beizutreten.

Nach derzeitiger Rechtslage ist Österreich verfassungsrechtlich daran gehindert, der NATO als Vollmitglied beizutreten⁶⁶, es sei denn es ändert das Bundesverfassungsgesetz (BVG Neutralität) entsprechend⁶⁷ (siehe hierzu im Detail den Beitrag von Peter Bußjäger in diesem Band). Andere, auch intensivere Kooperationsformen im Rahmen der NATO-Partnerschaft für den Frieden (eng.: Partnership for Peace, PfP)⁶⁸ oder der European Sky Shield Initiative (ESSI)⁶⁹ sind neutralitätsrechtlich jedoch akzeptabel.

Der (weitgehende) Wegfall der Neutralität als Quelle rechtlicher Pflichten eröffnet einen beachtlichen Raum für die Neutralitätspolitik. Die Position Österreichs ist in dieser Hinsicht zumindest zwiespältig. Einerseits ist Österreich, wie erwähnt, bestrebt, sich

substantiell an der GASP sowie an den Initiativen im Bereich der GSVP (einschließlich der Perspektive einer gemeinsamen Verteidigung) zu beteiligen. Andererseits ist die österreichische Regierung sensibel dafür, dass – jenseits der als nicht weiter problematisch empfundenen möglichen Reaktionen von Drittstaaten (etwa Russlands) – die Neutralität trotz und in gewisser Weise vielleicht auch wegen ihrer rechtlichen Irrelevanz als identitätsstiftender Faktor große Bedeutung in der österreichischen Bevölkerung hat. Mit dem Staatsvertrag und dem Ende der alliierten Besatzung wurde die Neutralität zu einem zentralen *lieu de mémoire*⁷⁰ der Zweiten Republik⁷¹ (siehe dazu auch die Beiträge von Anna Saischek und Anna Stock sowie von Marion Foster in diesem Band) nach dem Scheitern der Ersten Republik.

Die politischen Veränderungen der 1990er-Jahre machten für viele zwar die Idee attraktiv, dass sich Österreich eher als »bündnisfreier« denn als in altmodischer, am Kalten Krieg orientierter Weise als neutraler Staat verstehen sollte.⁷² Nach dem 11. September 2001 und der Irak-Invasion 2003 ließ sich jedoch eine gewisse Renaissance der Neutralität in der öffentlichen Meinung und in der Regierungspolitik beobachten, welche die Sicherheitsbedenken der Bevölkerung widerspiegeln wollte.⁷³ Dies ist nach der russischen Aggression gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 noch deutlicher geworden. Die Entscheidungen Finnlands und Schwedens, ihren bündnisfreien Status aufzugeben und die NATO-Mitgliedschaft zu beantragen, haben nicht dazu geführt, dass die Neutralität infrage gestellt wird, und haben diese sogar eher noch zementiert.

Die Beibehaltung der Neutralität ist mit dem EU-Recht vereinbar, da die GASP/GSVP vermöge der »irischen Klausel« den »besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten« anerkennt. Zugleich entsteht dadurch eine asymmetrische Situation, in der der Großteil der EU-Mitgliedstaaten voll zur gemeinsamen Sicherheit und Verteidigung der EU beiträgt, während neutrale Staaten wie Österreich vom Sicherheitssystem, insbesondere dem militärischen Schutzschirm der NATO, profitieren, ohne gleichberechtigt dazu beizutragen. Bei den Militärausgaben liegt Österreich zudem weit hinter vergleichbaren europäischen Staaten.

Schlussfolgerung

Gemäß dem BVG Neutralität, das immer noch in Kraft steht, ist Österreich ein immerwährend neutraler Staat. Allerdings ist dieser Neutralitätsstatus durch Art. 23j B-VG in Bezug auf die GASP/GSVP der EU weitgehend überlagert und damit »neutralisiert«. Österreich kann sich daher verfassungsrechtlich vollumfänglich an der GASP beteiligen, auch an EU-Battlegroups und PESCO-Aktivitäten, ja sogar (unter besonderen verfassungsrechtlichen Maßgaben) an der (freilich in der Zukunft liegenden) gemeinsamen Verteidigung der EU. Nur die NATO-Mitgliedschaft fällt nicht unter diese Regelung. Hierfür müsste die österreichische Verfassung geändert werden.

Dies macht Form und Grad der Beteiligung Österreichs an der GASP/GSVP mehr zur Frage der politischen Präferenz denn der rechtlichen Verpflichtung. Österreich ist trotz seines formell neutralen Status in diesen Bereichen vielfältig aktiv. Angesichts der identitätsstiftenden Rolle der Neutralität in der Bevölkerung und ihrer Bedeutung als politisches Mantra oder politischer Mythos (siehe den einleitenden Beitrag von Martin Senn

et al.) im innenpolitischen Diskurs und nicht etwa wegen befürchteter außenpolitischer Kritik von Drittstaaten. Die Regierung verzichtet jedoch darauf, sich an allen einschlägigen EU-Aktivitäten zu beteiligen. Sie tut also politisch weniger, als ihr rechtlich erlaubt wäre. Umso wichtiger ist die Unterscheidung zwischen Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik.

Diese Vorgehensweise ist mit dem EU-Recht vereinbar, da die GASP/GSVP vermöge der »irischen Klausel« den »besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten« anerkennt. Gleichzeitig entsteht dadurch eine asymmetrische Situation, in der der Großteil der EU-Mitgliedstaaten voll zur gemeinsamen Sicherheit und Verteidigung der EU beiträgt, während neutrale Staaten wie Österreich vom gesamten Sicherheitssystem, insbesondere dem militärischen Schutzschild der NATO, profitieren, ohne gleichberechtigt dazu beizutragen. Diese Trittbrettfahrersituation ist eine echte Herausforderung im Rahmen der Solidargemeinschaft EU.⁷⁴ Dadurch wird die in Österreich gerne gepflegte Selbstwahrnehmung als »Insel der Seligen«⁷⁵ bestärkt, wo man tatsächlich auf zwei Hochzeiten gleichzeitig tanzen will. Oder um es mit einem Zitat von Karl Farkas aus einem Kabarett-Simpl-Beitrag von 1955 zu sagen: »Wir müssen jetzt *neutral* sein! Das heißt, wir haben *nix* zu tun, als *nix* zu tun. Und das liegt uns ja.«⁷⁶

Anmerkungen

- 1 Der vorliegende Beitrag orientiert sich insbesondere an den Vorarbeiten in Andreas Th. Müller, »BVG Neutralität«, in Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht, 26. Lfg., hg. von Benjamin Kneihns und Georg Lienbacher (Wien: Verlag Österreich, 2021) sowie Andreas Th. Müller, »Art 23j B-VG«, in Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht, 26. Lfg., hg. von Benjamin Kneihns und Georg Lienbacher (Wien: Verlag Österreich, 2021). Der Verfasser dankt Herrn Colin Cheetham MLaw herzlich für die Unterstützung bei der Dokumentation des Beitrages.
- 2 Zur formellen internationalen Anerkennung der Schweizer Neutralität vgl. Art. III des Vertrags von Paris vom 20. November 1815; Déclaration des Puissances portant reconnaissance et garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse et l'inviolabilité de son territoire du 20 novembre 1815, wo die immerwährende Neutralität der Schweiz als im Interesse aller europäischen Staaten garantiert wird.
- 3 Siehe Bundesrat, »Beschluss zur Neutralität«, 15. Juni 2007, BBl 2007 5557, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2007/769/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2007-769-de-pdf-a.pdf>; Mark Villiger, Handbuch der schweizerischen Neutralität (Zürich: Schulthess, 2023), 131.
- 4 Karl Zemanek, »1966-1989: Gedanken zur Dynamik der dauernden Neutralität«, in Verantwortung in unserer Zeit: Festschrift für Rudolf Kirchschläger, hg. von Alois Mock und Herbert Schambeck (Wien: Österreichische Staatsdruckerei, 1990), 257; Karl Zemanek, »Ändert sich das völkerrechtliche Neutralitätsrecht und mit ihm die österreichische Neutralität?« Österreichische Juristenzeitung 47, Nr. 6 (1992): 177ff; Stefan Griller, »Vom Wandel der immerwährenden Neutralität«, in 75 Jahre Bun-

- desverfassung: Festschrift aus Anlass des 75. Jahrestages der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz, hg. von Österreichische Parlamentarische Gesellschaft, (Wien: Verlag Österreich, 1995), 729ff. ; Paul Luif, Der Wandel der österreichischen Neutralität: Ist Österreich ein sicherheitspolitischer ›Trittbrettfahrer‹? (Laxenburg: Österreichisches Institut für internationale Politik, 1998); Waldemar Hummer, »Der Internationale Status und die völkerrechtliche Stellung Österreichs seit 1918,« in Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, hg. von August Reinisch (Wien: Manz, 2013), Rz. 3021ff.; Kirsten Schmalenbach, »Unionsrecht und Neutralität,« in 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, hg. von Stefan Griller, Arno Kahl, Benjamin Kneihls und Walter Obwexer (Wien: Verlag Österreich, 2015), 292.
- 5 Vergleiche Müller, »BVG Neutralität,« Rz. 24.
 - 6 Theo Öhlinger, »BVG Neutralität,« in Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 16. Lfg., Bd. 3, hg. von Karl Korinek, Michael Holoubek, Christoph Bezemek, Claudia Fuchs, Andrea Martin und Ulrich E. Zellenberg (Wien: Verlag Österreich, 2019), Rz. 11ff.
 - 7 Helmut Türk, Österreich im Spannungsfeld von Neutralität und kollektiver Sicherheit (Wien: Verlag Österreich, 1997), 49.
 - 8 Hanspeter Neuhold, »Außenpolitik und Demokratie: ›Immerwährende‹ Neutralität durch juristische Mutation,« in Demokratie und sozialer Rechtsstaat in Europa: Festschrift für Theo Öhlinger, hg. von Stefan Hammer, Alexander Somek, Manfred Stelzer und Barbara Weichselbaum (Wien: WUV Universitätsverlag, 2004), 86; Paul Luif, »Die Neutralität: Taugliche sicherheitspolitische Maxime?« in Staatsvertrag und immerwährende Neutralität Österreichs, hg. von Waldemar Hummer (Wien: Verlag Österreich, 2007), 369; Kirsten Schmalenbach, »Unionsrecht und Neutralität,« in 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, hg. von Stefan Griller, Arno Kahl, Benjamin Kneihls und Walter Obwexer (Wien: Verlag Österreich, 2015), 301; Theo Öhlinger, »Österreichs Neutralität in der Europäischen Union,« Zeitschrift für Öffentliches Recht 73, Nr. 3 (2018): 626; Öhlinger, »BVG Neutralität,« Rz. 29; Peter Hilpold, »How to Construe a Myth: Neutrality within the United Nations System under Special Consideration of the Austrian Case,« Chinese Journal of International Law 18, Nr. 2 (2019): 264; Gerhard Jandl, »Some Observations on the Neutrality of Austria, and its Participation in the European and Euro-Atlantic Security Structures,« in Außen- und sicherheitspolitische Integration im Europäischen Rechtsraum: Festschrift für Hubert Isak, hg. von Andreas J. Kumin, Kirsten Schmalenbach, Lorin-Johannes Wagner und Julia Schimpfhuber (Wien: Jan Sramek Verlag, 2020), 351.
 - 9 Das gestiegene Interesse lässt sich auch anhand des markanten Wiederanstiegs der Zahl der Wortmeldungen im Nationalrat zum Thema Neutralität ab 2004 (nach einem ständigen Absinken seit dem EU-Beitritt 1995) ablesen. Vgl. Internet: <https://www.momentum-institut.at/parlagram> (abgerufen am: 1. November 2024).
 - 10 Julia Schreiner, Neutralität nach »Schweizer Muster«?: Österreichische Völkerrechtslehre zur immerwährenden Neutralität, 1955–1989 (Baden-Baden: Nomos, 2018), 21ff.
 - 11 Michael Schilchegger, »Die österreichische Neutralität nach Lissabon,« Zeitschrift für Öffentliches Recht 66, Nr. 1 (2011): 7ff.; Martin Senn, »Österreichs Neutralität,«

in Handbuch Außenpolitik Österreichs, hg. von Martin Senn, Franz Eder und Markus Kornprobst (Wiesbaden: Springer VS, 2023) 32ff, https://doi.org/10.1007/978-3-658-37274-3_2.

- 12 Peter Hilpold, Solidarität und Neutralität im Vertrag von Lissabon: unter besonderer Berücksichtigung der Situation Österreichs (Wien: Facultas, 2010), 28ff.; Peter Hilpold, »Österreichs Neutralität nach Lissabon im Lichte der Beistands- und Solidaritätsverpflichtung,« Österreichische Juristenzeitung 65, Nr. 13 (2010b): 591.
- 13 Ove Bring, »The Changing Law of Neutrality,« in Current International Law Issues: Nordic Perspectives – Essays in Honour of Jerzy Sztucki, hg. von Ove Bring und Said Mahmoudi (Dordrecht: Martinus Nijhoff Publishers, 1994), 26, 36ff.
- 14 Sigmar Stadlmeier, Dynamische Interpretation der dauernden Neutralität (Berlin: Duncker & Humblot, 1991), 106; Heribert Franz Köck, »Österreichs ›immerwährende‹ Neutralität: Ein Mythos geht zu Ende,« Journal für Rechtspolitik 1, Nr. 1 (1993): 236; Schmalenbach, »Unionsrecht und Neutralität,« 292 und 310.
- 15 Gerhard Hafner, »Die politischen Änderungen in Europa und die dauernde Neutralität,« in Neues europäisches Völkerrecht nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes?, hg. von Hanspeter Neuhold und Bruno Simma (Baden-Baden: Nomos, 1996), 138; Gerhard Hafner, »Neutralität versus unionsrechtliche Solidarpflichten in der GASP und ESVP,« in Staatsvertrag und immerwährende Neutralität Österreichs, hg. von Waldemar Hummer (Wien: Verlag Österreich, 2007), 284; Neuhold, »Außenpolitik und Demokratie,« 78, 90; Dimitrios Argirakos, Neutralität und Europäische Union im 21. Jahrhundert (Baden-Baden: Nomos, 2005), 194f.; Hilpold, »Österreichs Neutralität nach Lissabon im Lichte der Beistands- und Solidaritätsverpflichtung,« 592; Wolfgang Mantl, »Neutralität und österreichische Identität,« in Die österreichische Neutralität: Chimäre oder Wirklichkeit?, hg. von Gerald Schöpfer (Graz: Leykam, 2015), 161; Klaus Poier, »Die österreichische Neutralität aus verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Sicht,« in Die österreichische Neutralität: Chimäre oder Wirklichkeit?, hg. von Gerald Schöpfer (Graz: Leykam, 2015), 171.
- 16 Vgl. weiterführend Müller, »BVG Neutralität,« Rz. 25ff.
- 17 Vgl. zum Folgenden auch Andreas Th. Müller, »The Common Security and Defence Policy of the EU: Perspectives from Austria,« in The Common Security and Defence Policy of the EU: Perspectives from Member States, hg. von Stefan Kadelbach und Rainer Hofmann (Baden-Baden: Nomos, 2024), 102ff.
- 18 Gerald Stourzh, Um Einheit und Freiheit: Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955 (Wien: Böhlau Verlag, 1998).
- 19 Memorandum über die Ergebnisse der Gespräche zwischen der Delegation der österreichischen Regierung und der Delegation der sowjetischen Regierung vom 15. April 1955, abgedruckt in Alfred Verdross, »Die dauernde Neutralität Österreichs und die Organisation der Vereinten Nationen,« Juristische Blätter 77, Nr. 14 (1955): 345.
- 20 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1955/152/Po/NOR30002357>.
- 21 Weiterführend Müller, »BVG Neutralität,« Rz. 3.

- 22 Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs (BVG Neutralität), BGBl. Nr. 211/1955, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1955_211_o/1955_211_o.pdf.
- 23 UN-Generalversammlung, Resolution 995 (X), Admission of new Members to the United Nations, 14. Dezember 1955, https://digitallibrary.un.org/record/209584/files/A_RES_995%28X%29-EN.pdf.
- 24 Robert Kriechbaumer, »Annus Mirabilis« 1955 – Das Gemeinsame und die unterschiedlichen Befindlichkeiten,« in Die Gunst des Augenblicks. Neuere Forschungen zu Staatsvertrag und Neutralität, hg. von Manfred Rauchensteiner und Robert Kriechbaumer (Wien: Böhlau Verlag, 2005), 223; Neuhold, »Außenpolitik und Demokratie,« 70; Franz Cede, »Neutralität und Staatsvertrag,« in Staatsvertrag und immerwährende Neutralität Österreichs, hg. von Waldemar Hummer (Wien: Verlag Österreich, 2007), 23.
- 25 Oliver Rathkolb, Die paradoxe Republik: Österreich 1945 bis 2015 (Wien: Paul Zsolnay Verlag, 2015), 31.
- 26 Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über den österreichischen Nationalfeiertag, BGBl. Nr. 253/1967; vgl. auch Müller, »BVG Neutralität,« Rz. 20 m.w.N.
- 27 Zum Folgenden insb. Müller, »BVG Neutralität,« Rz. 25f.
- 28 Regierungsvorlage, 19. Juli 1955, 598 BlgNR VII. GP 3. https://www.parlament.gv.at/dokument/VII/1/598/imfname_334296.pdf.
- 29 Regierungsvorlage, 19. Juli 1955, 598 BlgNR VII. GP 3.
- 30 Hans Kelsen, The Law of the United Nations: A Critical Analysis of its Fundamental Problems (New York, NY: Frederick A. Praeger, 1950), 108; vgl. auch die Hinweise bei Michael Schweitzer, Dauernde Neutralität und europäische Integration (Wien: Springer-Verlag, 1977), 130ff.; Türk, Österreich im Spannungsfeld von Neutralität und kollektiver Sicherheit, 28ff.
- 31 Alfred Verdross, »Die dauernde Neutralität Österreichs und die Organisation der Vereinten Nationen,« Juristische Blätter 77, Nr. 14 (1955): 347f.; Alfred Verdross, »Austria's Permanent Neutrality and the United Nations Organization,« American Journal of International Law 50, Nr. 1 (1956): 65ff.; Alfred Verdross, »Die österreichische Neutralität,« Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (1958): 525ff.; Alfred Verdross, Die immerwährende Neutralität Österreichs (Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 1977), 57ff.; Josef L. Kunz, »Austria's Permanent Neutrality,« American Journal of International Law 50, Nr. 2 (1956): 424; Helmut Türk, »Neutralität und Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen,« in Völkerrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Realität: Festschrift für Karl Zemanek zum 65. Geburtstag, hg. von Konrad Ginther, Gerhard Hafner, Winfried Lang, Hanspeter Neuhold und Lilly Sucharipa-Behrmann (Berlin: Duncker & Humblot, 1994), 450ff.
- 32 Nachweise bei Schweitzer, Dauernde Neutralität und europäische Integration, 132f.; Griller, »Vom Wandel der immerwährenden Neutralität,« 733 f; Heribert Franz Köck, »Neutralität versus Solidarität,« in Paradigmenwechsel im Völkerrecht zur Jahrtausendwende, hg. von Waldemar Hummer (Wien: Manz, 2002), 108; kritisch aber schon damals Felix Ermacora, 20 Jahre österreichische Neutralität (Frankfurt a.M.: Metzner, 1975), 179f.

- 33 Neuhold, »Außenpolitik und Demokratie,« 78; Karl Zemanek, »Dauernde Neutralität und internationale Sicherheit zu Beginn des XXI. Jahrhunderts,« in *Sicherheit und Terrorismus: Rechtsfragen aus universeller und regionaler europäischer Sicht*, hg. von Waldemar Hummer (Frankfurt a.M.: Peter Lang, 2005), 297.
- 34 Türk, »Neutralität und Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen,« 40.
- 35 Karl Zemanek, *Österreichs Neutralität und die GASP* (Saarbrücken: Europa-Institut, 1995), 4f.; Hafner, »Die politischen Änderungen in Europa und die dauernde Neutralität,« 132ff.
- 36 Schmalenbach, »Unionsrecht und Neutralität,« 302; Öhlinger, »BVG Neutralität,« Rz. 21.
- 37 Schmalenbach, »Unionsrecht und Neutralität,« 292.
- 38 Franz Cede, »Österreichs Neutralität und Sicherheitspolitik nach dem Beitritt zur Europäischen Union,« *Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung* 36, Nr. 4 (1995): 146; Hafner, »Die politischen Änderungen in Europa und die dauernde Neutralität,« 126f., 130f.; Neuhold, »Außenpolitik und Demokratie,« 79; Schmalenbach, »Unionsrecht und Neutralität,« 302.
- 39 Türk, »Neutralität und Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen,« 460; Hafner, »Die politischen Änderungen in Europa und die dauernde Neutralität,« 132; Neuhold, »Außenpolitik und Demokratie,« 79; Hans Winkler, »Die einfachgesetzliche Umsetzung der österreichischen Neutralität,« in *Sicherheit und Terrorismus: Rechtsfragen aus universeller und regionaler europäischer Sicht*, hg. von Waldemar Hummer (Frankfurt a.M.: Peter Lang, 2005), 339; Manfred Rotter, »Begründung und Ausgestaltung der immerwährenden Neutralität,« in *Staatsvertrag und immerwährende Neutralität Österreichs*, hg. von Waldemar Hummer (Wien: Verlag Österreich, 2007), 187; Michael Postl, »Die Praxis des dauernd neutralen Österreichs in der UNO,« in *Staatsvertrag und immerwährende Neutralität Österreichs*, hg. von Waldemar Hummer (Wien: Verlag Österreich, 2007), 250ff.; Hummer, »Der Internationale Status und die völkerrechtliche Stellung Österreichs seit 1918,« Rz. 2892; Paul Seger, »The Law of Neutrality,« in *The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict*, hg. von Andrew Clapham und Paola Gaeta (Oxford: Oxford University Press, 2014), 262; Wolfgang Benedek, »Österreichs Neutralität aus völkerrechtlicher Sicht,« in *Die österreichische Neutralität: Chimäre oder Wirklichkeit?*, hg. von Gerald Schöpfer (Graz: Leykam, 2015), 179.
- 40 Schmalenbach, »Unionsrecht und Neutralität,« 304.
- 41 Zum Folgenden Müller, »The Common Security and Defence Policy of the EU,« 104ff.; Müller, »BVG Neutralität,« Rz. 31.
- 42 Karl Zemanek, »Wirtschaftliche Neutralität,« *Juristische Blätter* 81, Nr. 10 (1959): 250f.; Stephan Verosta, *Die dauernde Neutralität: ein Grundriss* (Wien: Manz, 1967), 88f.; Verdross, *Die immerwährende Neutralität Österreichs*, 67ff.
- 43 Vgl. insbesondere Waldemar Hummer und Michael Schweitzer, *Österreich und die EWG: Neutralitätsrechtliche Beurteilung der Möglichkeiten der Dynamisierung des Verhältnisses zur EWG* (Wien: Signum, 1987).
- 44 Rudolf Streinz, »Österreich und die Europäische Union,« *Zeitschrift für Öffentliches Recht* 68, Nr. 2 (2013): 327f.; Öhlinger, »BVG Neutralität,« Rz. 25.
- 45 Art. J.4 Abs. 4 Vertrag über die Europäische Union, ABl. 1992 C 191/1.

- 46 Cede, »Österreichs Neutralität und Sicherheitspolitik nach dem Beitritt zur Europäischen Union,« 143; Müller, »BVG Neutralität,« Rz. 37.
- 47 Müller, »Art 23j B-VG,« Rz. 1.
- 48 Müller, »BVG Neutralität,« Rz. 35 m.w.N.
- 49 Rat der Europäischen Union, »Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt,« 21. März 2022, 7371/22, 2024, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7371-2022-INIT/en/pdf>.
- 50 Rat der Europäischen Union, »Beschluss (GASP) 2017/2315 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten,« 11. Dezember 2017, ABL. 2017 L 331/57, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017D2315>.
- 51 Müller, »BVG Neutralität,« Rz. 32; Müller, »The Common Security and Defence Policy of the EU,« 109f.
- 52 Müller, »Art 23j B-VG,« Rz 18.
- 53 Ihm folgte der irische General Seán Clancy nach.
- 54 Müller, »BVG Neutralität,« Rz. 38, 41 m.w.N.
- 55 Gerhard Hafner, »Die rechtlichen Rahmenbedingungen der gegenwärtigen Österreichischen Neutralität und Solidarität,« Journal für Rechtspolitik 3, Nr. 3 (2023): 242.
- 56 Weiterführend Müller, »BVG Neutralität,« Rz. 35.
- 57 Rat der Europäischen Union, »Beschluss (GASP) 2021/509 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528,« 22. März 2021, ABL. 2021 L 102/14, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021D0509>.
- 58 Rat der Europäischen Union, »Beschluss (GASP) 2021/509 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528.«
- 59 Martin Meisel, Martin Reichard, Christian Breitler und Sandra Hummelbrunner, »Recent Austrian Practice in the Field of European Union Law,« Zeitschrift für Öffentliches Recht 77, Nr. 3 (2022): 861 ff; Ralph Janik, »Neutralität und der österreichische Beitrag zur EU-Sicherheitspolitik,« ÖGfE Policy Brief 14/2022, 7, <https://www.oegfe.at/wp-content/uploads/2022/10/PB-142022-1.pdf>.
- 60 Gerhard Hafner, »Die rechtlichen Rahmenbedingungen der gegenwärtigen Österreichischen Neutralität und Solidarität,« Journal für Rechtspolitik 3, Nr. 3 (2023): 245.
- 61 Rat der Europäischen Union, »Zusammenfassung: Ausschuss der Ständigen Vertreter, 18. und 20. Mai 2022,« 10300/22, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10300-2022-INIT/en/pdf>.
- 62 Rat der Europäischen Union, »Beschluss (GASP) 2022/338 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität für die Bereitstellung militärischer Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, für die ukrainischen Streitkräfte,« 28. Februar 2022, ABL. 2022 L 60/1, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CE>

- LEX:32022Do338; Rat der Europäischen Union, »Beschluss (GASP) 2022/339 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte,« 28. Februar 2022, ABL. 2022 L 61/1, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022Do339>.
- 63 Rat der Europäischen Union, »Verordnung (EU) 2023/426 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen,« 25. Februar 2023, ABL. 2023 L 59I/1, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023Ro426>. Rat der Europäischen Union, »Verordnung (EU) 2023/427 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,« 25. Februar 2023, ABL. 2023 L 59I/6, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023Ro427>; Rat der Europäischen Union, »Beschluss (GASP) 2022/1968 über eine militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine),« 17. Oktober 2022, ABL. 2022 L 270/85, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D1968>.
- 64 Neuhold, »Außenpolitik und Demokratie,« 88; Gerhard Hafner, »Österreichs Neutralität 1955–2005,« in Fünfzig Jahre Staatsvertrag und Neutralität: Tagungsband zum Symposium der Wiener Rechtsgeschichtlichen Gesellschaft vom 21. Oktober 2005, hg. von Thomas Olechowski (Wien: Wiener Universitätsverlag, 2006), 36; Waldemar Hummer, »Neutralität versus ›Beistands- und ›Solidaritätsklausel im Vertrag über eine Verfassung für Europa,« in Staatsvertrag und immerwährende Neutralität Österreichs, hg. von Waldemar Hummer, (Wien: Verlag Österreich, 2007), 286, 305, 340; Schmalenbach, »Unionsrecht und Neutralität,« 292 f; Müller, »BVG Neutralität,« Rz. 35.
- 65 Müller, »BVG Neutralität,« Rz. 34.
- 66 Müller, »BVG Neutralität,« Rz. 33; Müller, »The Common Security and Defence Policy of the EU,« 113.
- 67 Müller, »BVG Neutralität,« Rz. 16.
- 68 NATO, »Towards a Partnership for the 21st Century: The Enhanced and More Operational Partnership – Report by the Political Military Steering Committee on Partnership for Peace,« https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_27434.htm; John Borawski, »Partnership for Peace ›Plus‹: Joint Responsibility for Euro-Atlantic Security,« Defense Analysis 15, Nr. 3 (1999): 323ff.; Gerhard Jandl, »20 Years of Austrian Partnership with NATO – Record and Outlook,« Politorbis 6, Nr. 1 (2016): 75.
- 69 Bundesrat, »Medienmitteilung: Schweiz unterzeichnet Beitrittserklärung zur European Sky Shield Initiative (ESSI),« <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102847.html>.
- 70 Pierre Nora, Les Lieux de mémoire (Paris: Gallimard, 1984).
- 71 Müller, »BVG Neutralität,« Rz. 19.
- 72 Bundesregierung, »Bericht betreffend Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin: Analyse-Teil,« 22. Januar 2001, III-87 BlgNR XXI. GP, 60f., https://www.parlament.gv.at/dokument/XXI/III/87/imfname_522643.pdf; Erich Reiter, »Sinn und Zweck

einer sicherheits- und verteidigungspolitischen Doktrin,« Interne Information des Militärwissenschaftlichen Büros für die Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, 44, https://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/sinn.pdf.

- 73 Bundeskanzleramt Österreich, »Österreichische Sicherheitsstrategie: Sicherheit in einer neuen Dekade – Sicherheit gestalten,« https://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/130717_sicherheitsstrategie_kern_a4_web_barrierefrei.pdf; Bundeskanzleramt Österreich, »Österreichische Sicherheitsstrategie,« Nr. 1.3, https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:941a3cb3-7320-4c31-a4d2-3307f57faad3/sicherheitsstrategie_oesterreich_2024.pdf.
- 74 Müller, »The Common Security and Defence Policy of the EU,« 115.
- 75 Zum Mythos Neutralität Öhlinger, »Österreichs Neutralität in der Europäischen Union,« 623; Köck, »Neutralität versus Solidarität,« 222; Poier, »Die österreichische Neutralität aus verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Sicht,« 167.
- 76 Zitiert nach Georg Markus, Sie werden lachen, es wird ernst: Eine humorvolle Bilanz des 20. Jahrhunderts aus Österreich (Wien: Amalthea Signum, 1999), 223.